

Anschrift Grundstückseigentümer:

Name : _____
 Vorname: _____
 Straße: _____
 64372 Ober-Ramstadt



Erfassungsbogen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen für die Niederschlagswassergebühr

(§§ 24, 25 der Entwässerungssatzung)

- Neuerfassung**
 Änderungsmitteilung

Rückantwort an:

Magistrat der Stadt OberRamstadt
 - Fachbereich V Stadtwerke -
 - z.H. Frau Otto -
 Darmstädter Str. 29
 64372 Ober-Ramstadt

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Zu meinem Grundstück (=Privatgrundstück inkl. Allein-/Miteigentumsanteil an privaten Stellplätzen, Wegen, Straßen, Plätzen)

Gemarkung:	Straße:	Tel.:
Flur:	FlurNr.:	Kassenzeichen: 431 (siehe Grundbesitzabgabenbescheid oben rechts)

teile ich die gebührenrelevanten bebauten und befestigten Flächen wie folgt mit:

	Bebaute Flächen (= <u>Grundfläche des Gebäudes + Dachüberstandsflächen</u>)	Datum des Anschlusses an die öffentliche Entwässerung	Tatsächliche bebaute Flächen (=Grundfläche Gebäude inkl Dachüberstandsflächen) → Berechnung gemäß Seite 2	Abflussfaktor	Gebührenrelevante bebaute Flächen (=Tatsächliche bebaute Flächen x Abflussfaktor)
<input type="checkbox"/>	Schrägdach/ Flachdach (Typ 1.1)		qm	1,0	= qm
<input type="checkbox"/>	Kiesdach (Typ 1.2)		qm	0,5	= qm
<input type="checkbox"/>	begrüntes Dach	bis 10 cm Aufbaudicke (Typ 1.3)	qm	0,5	= qm
<input type="checkbox"/>		ab 10 cm Aufbaudicke (Typ 1.4)	qm	0,3	= qm
Summe der gebührenrelevanten bebauten Flächen: (Bei Änderungsmitteilungen bitte hier eintragen: Summe Dachflächen alt:.....)					= qm

	Befestigte Grundstücksflächen, <ul style="list-style-type: none"> die <u>in Ihrem Eigentum</u> stehen (dazu zählen auch private Stellplätze, private Straßen, Wege und Plätze!) und <u>in den öffentlichen Kanal entwässert werden</u> 	Datum des Anschlusses an die öffentliche Entwässerung	Tatsächliche befestigte Flächen → Berechnung gemäß Seite 2	Abflussfaktor	Gebührenrelevante befestigte Flächen (=Tatsächliche befestigte Flächen x Abflussfaktor)
<input type="checkbox"/>	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung (Typ 2.1)	(= Geschlossene Flächen)	qm	1,0	= qm
<input type="checkbox"/>	Platten, Pflaster (z. B. Rasen- oder Splittfugenpflaster), jeweils <u>ohne</u> Fugenverguss	bis zu einer Fugenbreite von 15 mm (Typ 2.2a)	qm	0,7	= qm
<input type="checkbox"/>		ab einer Fugenbreite von 15 mm (Typ 2.2b)	qm	0,6	= qm
<input type="checkbox"/>	Wassergebundene Decken (z.B aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.) (Typ 2.3)	(= Teilgeschlossene Flächen)	qm	0,5	= qm
<input type="checkbox"/>	Porenpflaster (Nachweis erforderlich!), Ökopflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster (Typ 2.4)	(= Teilgeschlossene Flächen)	qm	0,4	= qm
<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine (Typ 2.5)	(= Teilgeschlossene Flächen)	qm	0,2	= qm
Summe der gebührenrelevanten befestigten Flächen: (Bei Änderungsmitteilungen bitte hier eintragen: Summe befestigte Flächen alt:.....)					= qm

Berechnung der tatsächlichen bebauten & befestigten Flächen mit Lageplan

Beispiel:

Diagram details:
 - House: Grundfläche Wohnhaus mit Schrägdach (Abflussfaktor 1), 12 m x 6 m.
 - Roof overhangs: Dachüberstand (0,4 m) on both sides.
 - Garage: Garage Kiesdach (Faktor 0,5), 2,5 m x 3 m.
 - Courtyard: Hof mit Ökopflaster (Faktor 0,4), 7 m x 4 m.
 - Driveway: Privatweg, Porenpflaster (Faktor 0,4), 20 m x 2 m.

Berechnung der tatsächlichen Flächen:

Grundfläche Haus inkl. Dachüberstände
 → Breite Haus + Dachüberstände = $6\text{m} + 0,4\text{m} + 0,4\text{m} = 6,8\text{ m}$
 → Länge Haus + Dachüberstände = $12\text{ m} + 0\text{ m} = 12\text{ m}$
 = Breite inkl. Dachüberstände x Länge inkl. Dachüberstände
 = $6,8\text{ m} \times 12\text{ m} = 81,6\text{ qm}$

Grundfläche Garage = $2,5\text{ m} \times 3\text{ m} = 7,5\text{ qm}$

Befestigte Flächen Ökopflaster und Porenpflaster
 Hoffläche = $7\text{ m} \times 4\text{ m} = 28\text{ m}$
 Privatweg = $20\text{ m} \times 2\text{ m} = 40\text{ m}$
 Summe = $28\text{ m} + 40\text{ m} = 68\text{ m}$

→ Ergebnisse bitte in die Tabelle auf Seite 1 eintragen.

Bitte zeichnen Sie hier grob (nicht maßstäblich!) die jeweiligen **Flächen** unter Angabe der jeweiligen **Abmessungen** und **Faktoren** ein und **berechnen Sie die - tatsächlichen bebauten und tatsächlichen befestigten Flächen.**

(Wenn der Platz nicht genügt, fügen Sie bitte ein Blatt mit Ihren Zeichnungen/Berechnungen bei).



Auf meinem Grundstück befindet sich

keine Zisterne → Dann brauchen Sie die nachfolgende Tabelle nicht auszufüllen.

eine Zisterne mit einem Volumen von

weniger als 2 cbm → Dann brauchen Sie die nachfolgende Tabelle nicht auszufüllen.

2 cbm oder mehr → Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen!

mit folgender Nutzung: ohne Brauchwassernutzung

mit Brauchwassernutzung

→ Bei Brauchwassernutzung muss die Abwassermenge durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden ! Bitte beantragen Sie einen Sonderwasserzähler!

Hinweis:

Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt gemäß § 25 der Entwässerungssatzung schriftlich angezeigt werden.

	Zisternen (mit einer Mindestgröße von 2 cbm)	Kanalanschluss	Nutzungszweck	Größe der Zisterne (in cbm)	Faktor	Gebührenrelevante Bonusflächen: (=Zisternengröße x Faktor)
<input type="checkbox"/>	Zisterne	mit Kanalanschluss	nur zur Gartenbewässerung	cbm	7,5 qm/cbm	= qm
<input type="checkbox"/>	Zisterne		nur zur Brauchwassernutzung	cbm	15,0 qm/cbm	= qm
<input type="checkbox"/>	Zisterne		für Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung	cbm	16,5 qm/cbm	= qm
<input type="checkbox"/>	Zisterne	ohne Kanalanschluss	Versiegelte Flächen, die an eine Zisterne ohne Kanalanschluss angeschlossen sind, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Bitte tragen Sie in der Spalte rechts die Größe dieser Flächen ein →			= qm
Summe der gebührenrelevanten Bonusflächen für Zisternen: (Bei Änderungsmittellungen hier bitte eintragen: Summe für Zisternen alt:.....)						= qm

Gesamtsumme der für die Niederschlagswassergebühr anzusetzenden Flächen (= Summe bebaute Flächen + Summe befestigte Flächen – Summe Bonus für Zisternen) Summe der gebührenrelevanten Fläche bitte auf volle qm abrunden.	= qm
--	------------

Die Anlage „Lageplan und Berechnung der tatsächlichen Flächen“ ist beigelegt. (→stets erforderlich!)

Der Nachweis zum Porenpflaster ist beigelegt. (→Nur erforderlich, wenn Sie Porenpflasterflächen angegeben haben.)

Hinweise:

Die Grundstückseigentümer sind gemäß § 25 Absatz 3 der Entwässerungssatzung (EWS) verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Flächen zu schätzen (§ 25 Absatz 4 EWS).

Wer seinen Mitteilungspflichten nach § 25 Abs. 1 bis 3 EWS nicht oder unzureichend nachkommt begeht damit eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 37 Nr. 19 EWS geahndet werden kann. Kontrollen vor Ort erfolgen stichprobenweise!

Ich versichere, alle Angaben vollständig und richtig abgegeben zu haben. Eintretende Änderungen teile ich unverzüglich mit.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer
------------	------------------------------------

Bearbeitungsvermerk (Von der Verwaltung auszufüllen)		
Bearbeiter/in Frau Otto	Geprüft und erfasst am	Unterschrift

- Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt - in der Fassung vom 12.03.2004, zuletzt geändert am 15.12.2006

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die **bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt**; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,50 EUR** jährlich erhoben. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
1. **Dachflächen**

1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
 2. **Befestigte Grundstücksflächen**

2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird.
- a) Bei **Zisternen** im obigen Sinne ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage bleibt die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang außer Ansatz.
 - b) Bei **Zisternen** im obigen Sinne mit einem direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser als Brauchwasser bleiben je Kubikmeter des Zisterneninhaltes 15 m² der Fläche außer Ansatz; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, bleiben je Kubikmeter des Zisterneninhaltes 16,5 m² der Fläche außer Ansatz.
 - c) Bei **Zisternen** im obigen Sinne mit einem direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung, bleiben je Kubikmeter des Zisterneninhaltes 7,5 m² der Fläche außer Ansatz.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird, kleiner als die nach der vorstehenden Formel errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so ist nur diese tatsächlich entwässerte Fläche in Abzug zu bringen. Ein darüber hinaus gehender Abzug findet nicht statt.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) **Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen**, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei **Verwendung von Zisternen** für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. **Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss grundsätzlich durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.**
In technisch begründeten Einzelfällen errechnet sich das Brauchwasser wie folgt: 12 m³ Brauchwasser je angefangenem m³ nutzbarem Zisternenvolumen/Jahr.
- (3) **Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser.**
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer diesen Auskunftspflichten nicht nach, so ist die Stadt Ober-Ramstadt berechtigt, die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen zu schätzen.
- (5) Auf die Anwendbarkeit des **§ 37 (Ordnungswidrigkeiten)** Abs. 1, Nr. 19 der Satzung wird besonders hingewiesen.

Beispiele zu Oberflächenbefestigungen



Beton-, Schwarzdecken wie Asphalt, Teer, **Pflaster** mit Fugenverguss und sonstige wasser- undurchlässige Flächen mit Fugendichtungen werden mit 100 % Versiegelung berechnet.

Abflussfaktor
1,0



Die Oberfläche besteht aus **Kies oder Splitt** mit einer gleichförmigen mittleren Körnung, der auf einem durchlässigen Unterbau aufgebracht wird. Diese Oberfläche wird mit 50 % als versiegelt berechnet.

Abflussfaktor
0,5



Betonpflasterstein. Mit einer Fugenbreite bis 15 mm wird die versiegelte Fläche mit 70 % Versiegelung berechnet.

Abflussfaktor
0,7



Wasser- und luftdurchlässiges Betonsteinpflaster. Bei diesem Porenpflaster wird die Versiegelung mit 40 % berechnet.

Abflussfaktor
0,4



Rasenfugenpflaster ohne Fugenverguss. Mit Rasenfugenpflaster kann ca. 20 bis 30 % der Gesamtfläche begrünt werden. Mit einer Mindestfugenbreite ab 15 mm wird die Fläche mit 60 % Versiegelung berechnet.

Abflussfaktor
0,6



Bei **Rasengittersteinen** wird von dem Boden soviel Wasser aufgenommen, dass von einer Entlastung der Kanalisation von 80 % auszugehen ist, d. h. bei Rasengittersteinen wird die versiegelte Fläche mit 20 % berechnet.

Abflussfaktor
0,2

Informationen zur Bonusberechnung bei Zisternen

Zisternen

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz einschließlich Kläranlage. Sofern zusätzliche Rückhaltungen in Form von Zisternen erfolgen, wird im Rahmen der Veranlagung ein Bonus gewährt. Voraussetzung ist eine Speicherkapazität von mindestens 2,0 Kubikmeter (cbm) und dass die Zisterne fest installiert ist (herkömmliche Regentonnen bleiben unberücksichtigt).

Bei der Gewährung eines Bonus wird unterschieden zwischen Zisternen mit und ohne Kanalanschluss und der Art der Nutzung des Zisterneninhalts. Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der angeschlossenen Fläche gewährt.

Zisternen ohne Anschluss an den öffentlichen Kanal

Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt, d. h. für diese Flächen muss folglich keine Niederschlagswassergebühr entrichtet werden. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.

Zisternen zur Gartenbewässerung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Bei Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Kanal, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt werden, wird auf die angeschlossenen Flächen ein Bonus von 7,5 qm/cbm Zisterneninhalt gewährt. D. h. je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 7,5 qm der angeschlossenen Bruttofläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Bei dem Einsatz einer Zisterne zur Brauchwassernutzung wird im Gegensatz zur ausschließlichen Nutzung für die Gartenbewässerung von einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen. Der Bonus wird deshalb bei der Brauchwassernutzung auf 15 qm/cbm verdoppelt. D. h. je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 15 qm der angeschlossenen Bruttofläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Auf Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung wird nochmals ein Bonus von 10 Prozent gewährt, d. h. der Bonus beträgt dann 16,5 qm/cbm Zisterneninhalt.

Abrechnung der Abwassergebühren bei Zisternen zur Brauchwassernutzung

- Abrechnung der Abwassergebühr über die Wasserzähler-Regelung:
Bei dieser Regelung wird das verbrauchte Regenwasser über einen geeichten Wasserzähler erfasst und mit der Schmutzwassergebühr in Rechnung gestellt. Der Kosten für den Einbau, die Wartung, den Austausch und das Ablesen des Wasserzählers sind vom Eigentümer zu tragen.